

Kurztitel

Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 354/2011

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

01.11.2011

Text**Verwendung nach bestandener Dienstprüfung**

§ 16. Die abgeschlossene Grundausbildung qualifiziert die Absolventen für eine Tätigkeit als Bezirksanwalt. Die Betrauung erfolgt durch die jeweilige Oberstaatsanwaltschaft jeweils in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz.